

Hausordnung

**An unserer Schule möchten wir die Stärken eines jeden Schülers fördern,
um gemeinsam Perspektiven zu entwickeln
und Zukunft zu gestalten.**

Die Ordnung unseres Miteinanders orientiert sich an den Werten unseres Grundgesetzes und soll gewährleisten, dass jeder Mensch die Möglichkeit zur freien Entfaltung seiner Persönlichkeit hat.

Zur freien Entfaltung der Persönlichkeit gehört für uns ein respektvoller Umgang miteinander als Grundlage für das Lernen in einer angstfreien und sicheren Umgebung.

Dazu achten wir auf Ruhe, Sauberkeit und einen sorgsamen Umgang mit eigenem und fremdem Eigentum.

1. Das Erstellen von Bild- und/oder Tonaufnahmen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der unterrichtenden oder aufsichtsführenden Lehrkraft zulässig. Die aktuelle Rechtsprechung ist hierbei zugrunde zu legen.
2. Das Rauchen auf dem Schulgelände ist grundsätzlich untersagt. Dies gilt auch für E-Rauchwaren.
3. Das Mitführen von Waffen, alkoholischen Getränken oder Rauschmitteln ist untersagt.
4. Das Anschließen elektronischer Geräte ohne schulische Prüfplakette ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der jeweils unterrichtenden Lehrkraft erlaubt. Dies gilt ausdrücklich auch für das Laden von Akkus, Handys etc.
5. Elektronische Geräte, die eine Telekommunikation ermöglichen können, dürfen während der Unterrichtszeit nur mit ausdrücklicher Genehmigung der jeweils unterrichtenden Lehrkraft eingeschaltet sein.
6. Das Tragen von Kopfbedeckungen im Unterricht ist grundsätzlich verboten. Das Tragen von Kopfbedeckungen aus religiös motivierten oder medizinischen Gründen ist hiervon ausgenommen.
7. Werden Unterricht oder sonstige für verbindlich erklärte schulische Veranstaltungen versäumt, gelten grundsätzlich die Vorgaben der Schulordnung (§§ 22-24). Insbesondere ist zu beachten:
 - Spätestens am dritten Tag (bei Vollzeitschülern) bzw. am folgenden Berufsschultag (bei Teilzeitschülern) nach dem Versäumen von Unterricht oder sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen sind die Gründe schriftlich darzulegen. Die Frist beginnt am ersten Tag nach dem Versäumnis.
 - Ist ein Versäumen absehbar, ist schriftlich eine Beurlaubung vorab zu beantragen.
8. „Die Schüler dürfen während der Schulzeit das Schulgelände nur mit Erlaubnis eines Lehrers verlassen [...]“ (§ 22 Abs. 3 SchulO).
Pausen und Freistunden sind keine Schulzeit.
9. Während der Pausen und Freistunden ist der Aufenthalt auf dem Schulgelände nur in den ausgewiesenen Pausenbereichen und Aufenthaltsräumen zugelassen.
10. Die Nahrungsaufnahme während der Unterrichtszeit ist grundsätzlich untersagt. Die unterrichtende Lehrkraft kann Ausnahmen zulassen.
11. Fahrzeuge dürfen nur auf den jeweils dafür ausgewiesenen Parkflächen abgestellt werden.
12. Aushänge sowie das Verteilen von Informationsmaterial und Flugblättern bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung.
13. Beschädigungen, Unfälle und Verletzungen sind unverzüglich der aufsichtsführenden Lehrkraft oder dem Sekretariat zu melden.

Öffnungsklausel

Ausnahmen kann der Schulleiter in Einzelfällen genehmigen.

Wittlich, 24.04.2018



Alfons Schmitz, Schulleiter